

A 14-K-846/2004 - 22

Graz, am 2.2.2005

Dok: 13.05\ Bericht GR

**13.05.0 Bebauungsplan
„Wiener Straße – Obere Weid“**

XII. Bez., KG. Andritz

Der Ausschuss f. Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Beschluss

Frau/Herr GR:

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß §§ 27
Abs 1, 29 Abs 5 Stmk ROG 1974

.....
Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 27 Abs 1 und
§ 29 Abs 13 Stmk ROG 1974
Mindestanzahl d. Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

GEMEINDERAT

Ausgangslage

Anlässlich der 3.0 Flächenwidmungsplan-Revision wurde das ehemals als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“ festgelegte Areal mit einer Fläche von ca. 22.694 m² als „Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet“ entsprechend den Zielsetzungen des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes ausgewiesen.

Die Eigentümer legten diverse Planungsgrundlagen vor und ersuchten um Erstellung eines Bebauungsplanes um das Areal als „Einkaufszentrum Shopping Nord“ vermarkten zu können:

Es wurden von der Firma „Loistl Planung GmbH“ ein Projektentwurf des Einkaufszentrums, von Architekt Univ. Prof. DI Dr.techn. Heiner Hierzegger ein Bebauungsplanvorentwurf, sowie von den Verkehrsplanern Univ. Prof. DI Dr.techn. Kurt Fallast und DI Bilek verkehrsplanerische Berechnungen und eine „Gesamtverkehrslösung“ ausgearbeitet, diese dienten als Grundlage für die Planungsgespräche.

Der Projektentwurf und die verkehrsplanerischen Konzepte gingen von einer strikten Trennung der Einkaufszentren I (mit Lebensmittel) und II (ohne Lebensmittel) aus,

was sich vor allem bezüglich der Verkehrsanlagen mit getrennten vertikalen Erschließungen (Spindelrampen) und Ein- und Ausfahrten zur Landesstraße 302 auswirkte. Im Zufahrtsbereich war beabsichtigt, die Verzögerungsspur durch ein Verschmälern und Verschwenken der beiden Fahrspuren in Richtung Mittelstreifen auf der Landesstraße 302 (A-9) unterzubringen. Die Beschleunigungsspur sollte so weit als möglich vom Rückstaubereich der Kreuzung Wienerstraße entfernt einmünden.

Diesbezüglich fanden Planungsgespräche mit der für die Landesstraße 302 zuständigen Fachabteilung 18A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, mit dem Straßenamt und dem Verkehrsreferat der Stadtbaudirektion statt.

Um die im Flächenwidmungsplan festgelegte maximale Bebauungsdichte ausschöpfen zu können, wurde von den Projektanten der Entwurf des Einkaufszentrums mit einem Abstand von ca. 1,50 m zur Landesstraße 302 und mit einer Gesamthöhe von ca. 16,00 m konzipiert.

Durch die Anwendung der Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (LGBl. Nr. 22/2003) und der novellierten Einkaufszentrenverordnung (LGBl. Nr. 25/2004) ist eine Trennung der Einkaufszentren nicht mehr notwendig!

Daraus ergeben sich grundsätzlich folgende Konsequenzen:

- Es erfolgt die Errichtung eines Einkaufszentrums ohne im Bebauungsplan eine räumliche Festlegung für den Bereich mit Lebensmitteln zu treffen. Es ist daher nicht mehr notwendig Zu- und Abfahrten für zwei Einkaufszentren getrennt anzulegen.
- Es kann mit einer vertikalen Verkehrserschließung das Auslangen gefunden werden, was den inneren Verkehrsfluss und die Verkehrsorganisation erleichtert.
- Für die räumliche Konzeption des Einkaufszentrums entsteht dadurch ein größerer Spielraum.

Das öffentliche Interesse konzentriert sich auf die räumliche Wirkung des Einkaufszentrums (Baukörperdimensionen und Abstand) im Bereich der Landesstraße 302, die Vermeidung von Rückwirkungen auf das Wohngebiet an der Oberen Weid und auf die verkehrsmäßige Erschließung.

Diese Themenbereiche und die sich aus der geänderten Rechtslage ergebenden Optionen wurden mit den Eigentümern und Projektanten mehrfach intensiv erörtert. Dabei wurde besonders auf die im Projekt enthaltenen großen Leerräume im Obergeschoss hingewiesen, die zu einer überhöhten Gesamtkubatur führen.

Zur Frage der direkten Zu- und Abfahrt von der Landesstraße 302 wurde von der Fachabteilung 18A am 1.10.2004, am 15.10.2004 eine abschließende Stellungnahme abgegeben und fand am 30.11.2004 eine Besprechung statt, deren Inhalte dem Bebauungsplan zu Grund gelegt wurden.

Eine auf die geänderte Rechts- und Faktenlage reagierende Planung des Einkaufszentrums durch den Antragsteller wurde bisher nicht vorgelegt.

Die inhaltlichen Aussagen des Bebauungsplanes fußen auf den verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen und Festlegungen, definieren den öffentlichen Raum an der Landesstraße 302 und lassen für die Baukörperausbildung einen größtmöglichen Spielraum.

Gemäß 3.0 Stadtentwicklungskonzept befindet sich das Planungsgebiet in einem „Handelsschwerpunkt am übergeordneten Straßennetz“ und ist im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz als „Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet“ mit der Bebauungsdichte von 0,3 – 1,2 ausgewiesen.

Gemäß dem 3.04 Flächenwidmungsplan – 4. Änderung 2004 wird der Bebauungsplanbereich als „Kerngebiet“ gem. § 25 Abs 5 lit c Stmk.ROG mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 1,2 ausgewiesen. Diese Rechtslage wird dem Verfahren zu Grunde gelegt. Der 3.04 Flächenwidmungsplan – 4. Änderung 2004 wurde gem. dem GR-Beschluss vom 16.9.2004 vom 30.9.2004 bis 29.11.2004 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und soll am 17.2.2005 vom Gemeinderat beschlossen werden. Nach Genehmigung dieser Flächenwidmungsplanänderung durch die Stmk. Landesregierung und der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz tritt am darauf folgenden Tag die Rechtswirksamkeit ein.

Zur Erstellung des Bebauungsplanes wurden vorweg Stellungnahmen u. a. des Verkehrsreferates der Stadtbaudirektion sowie des Kanalbauamtes eingeholt.

Die Zufahrt in das Planungsgebiet soll von der Landesstraße einerseits von Norden kommend und andererseits die Haupteinschließung über das südlich angrenzende Einkaufszentrum III gemäß Ersichtlichmachung in der Plandarstellung erfolgen.

Die wesentlichen Inhalte (Ausschnitte) des Gutachtens der Stadtbaudirektion – Verkehrsreferat vom 25.10.2004, die Grundlage des Bebauungsplanes sind, werden im Anschluss zusammenfassend zitiert:

„.....der bestehende Straßenquerschnitt der L302 ist beizubehalten und mit dem Verzögerungsfahstreifen erst nach der Stützmauer zu beginnen. Dadurch kommt es zu keiner Einengung der durchgehenden Fahstreifen, sowie zu keiner Verschmälerung der Mittelinsel und Verschwenkung der Fahstreifen. Da auch bei der Ausfahrtsituation auf die L302 sich Änderungen ergeben haben, ist der seinerzeitige Abstand von der „Gaschler-Kreuzung nicht erforderlich.“

Es ergibt sich folgende Zu- und Abfahrtsituation an der L302:

- *Die Zufahrt von der L302 erfolgt über eine baulich getrennte Begleitfahrbahn in einer der RVS entsprechenden Länge als Verzögerungsfahstreifen vor der Einfahrt zur Garage. Um die durchgehenden Fahstreifen der Zufahrtstraße nach Graz nicht einzuengen sollte die Begleitfahrbahn erst nach der Stützmauer beginnen.*
- *Da diese Begleitfahrbahn nur als Zufahrt zur Garage dient, kann diese , ebenso wie die Ausfahrt entsprechend der Fahrgeometrie von PKW bzw. Lieferwagen ausgelegt werden.*

- *Bei der Ausfahrt, welche auf 40 PKW in der Spitzenstunde beschränkt wird, sollte die Begleitstraße möglichst weit, bis kurz vor den Rechtsabbiegefahrstreifen vor der „Gaschler-Kreuzung“ gezogen werden, und aus Sichtgründen möglichst rechtwinklig in den ersten Fahrstreifen einmünden. Weiters sind die entsprechenden Sichtflächen bei der Ausfahrt frei zu halten. Ein Wechseln in diesem Abschnitt vom ersten Fahrstreifen auf den zweiten Fahrstreifen der L302 soll mit einer Sperrlinie unterbunden werden. Die Bedienung der Ladebereiche mit LKW erfolgt nunmehr intern im Bebauungsplangebiet mit einer Zu- und Abfahrt über die „Gaschler-Kreuzung.“*

Die Stellungnahme der Mag. Abt. 10/2 – Kanalbauamt (Stellungnahme GZ.: A 10/2 K-874/Ü/2004-1) liegt dem Akt bei.

Kurzbeschreibung der städtebaulichen Ziele:

Entsprechend der festgelegten städtebaulichen Parameter wie Baugrenzen, Gebäudehöhen etc. kann nach Beschluss des Bebauungsplanes eine flächenwidmungskonforme Nutzung erfolgen, wobei zu den angrenzenden Gebieten begrünzte Pufferzonen erforderlich sind.

Für das Planungsgebiet sind durch den Bebauungsplan sämtliche Zielsetzungen für eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung sichergestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Es wird ersucht, weitere maßgebliche Informationen dem beiliegenden Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Auflage des Entwurfes des 13.05.0 Bebauungsplanes:

Der Entwurf wurde von Donnerstag, dem **25.11.2004** bis Donnerstag, dem **13.1.2005**, im Magistrat Graz – Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständigen Ämter der Steiermärkischen Landesregierung wurden schriftlich über die Auflage des Bebauungsplanes verständigt.

Des Weiteren wurden der Bezirksrat und diverse Magistratsdienststellen informiert.

Während der Auflagefrist erfolgte im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit. Zusätzlich fand am 6. Dezember 2004 eine Bürgerinformation statt.

Innerhalb der Auflagefrist langten diverse **EINWENDUNGEN** im Stadtplanungsamt ein, die sich folgend zusammenfassen lassen:

- 1) *Die Fachabteilung 18 A, Dr. Brigitte Autengruber wendet ein, dass sich die zierte Zustimmung der Abteilung auf ein Konzept beziehen würde, dass mit dem nun vorgelegten nicht übereinstimmen würde.*
- 2) *Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Reinhard Hohenberg spricht sich gegen*
 - a.) *eine Einschränkung der Lebensmittelverkaufsfläche auf 3000 m² aus;*
 - b.) *gegen die im § 11 Abs.: 1 getroffene Festlegung die Stellplätze betreffend;*
 - c.) *und meint, dass es keine Handhabe gäbe, Aussagen über Werbeanlagen im Bebauungsplanverfahren zu treffen.*
 - d.) *Weiters wird angeführt, dass die Baugrenzlinien und Gebäudehöhen nicht den städteplanerischen und den notwendigen Erfordernissen eines modernen Einkaufszentrums entsprechen würden, die städtebauliche Bedachtnahme auf den in Natura bestehenden Steilabfall des Göstingerberges würde missachtet. Prof. Hierzegger würde logisch nachvollziehbar ausführen, dass (Zitat) „Die im Norden der Stadt naturräumlich geprägte Engstelle nur durch ein nahes Heranrücken an die Wiener Straße und eine vertikale Baumassenentwicklung gewährleistet werden könne“. Weiters wird kritisiert, dass die vorgegebene Höhenbeschränkung von 16,00 m die städtebaulich gebotene vertikale Baumassenentwicklung im Norden des Bauplatzes verhindere. Zudem entstünde eine unattraktive Hofsituation durch den unbebaubaren Bereich (LKW – Umkehr).*

Es wird beantragt, das Planwerk zu ändern, indem mit der Baugrenzlinie entlang der Phyrnautobahn näher an die Straße gerückt wird und im Bereich der LKW-Umkehr eine Bebauung zugelassen wird.
- 3) *Die Firma Kovac wendet mittels einer teilweise annähernd gleich lautenden Einwendung wie die Kanzlei Dr. Hohenberg ein und ergänzt diese mit dem Hinweis der Notwendigkeit der „Schaffung einer großzügigen Atmosphäre zum Wohlfühlen“ und legt Stellungnahmen von der Firma Loistl und Prof. Arch. Dipl. Ing. Dr. techn. Heiner Hierzegger vor.*
- 4) *Die Firma Loistl führt an, dass die Bebauung nicht so wie mit den zuständigen Behörden vorbesprochen geregelt wurde. Eine negative Hofwirkung würde entstehen und dadurch eine schlüssige Durchgängigkeit der Straßenfront unterbunden werden.*
- 5) *Stellungnahme Prof. Arch .Dipl. Ing. Dr. techn. Heiner Hierzegger:*
 - a) *Gemäß „Räumlichem Leitbild“ würde für den unmittelbar nach Süden anschließenden Bereich eine Verdichtung durch vertikale Akzente festgelegt worden sein. Die Festlegungen des Bebauungsplanes müssten in diesem Zusammenhang hohen Ansprüchen genügen.*

- b) *Als nördlicher Auftakt innerhalb des Grazer Stadtraumes sollte der Bereich eine Bebauung erhalten, die dieser räumlichen Bedeutung gerecht werde.*
- c) *Die Betonung der Schwellensituation sei nur durch ein nahes Heranrücken an die Wiener Straße und eine vertikale Baumassenentwicklung gewährleistet. Es sei neben der vorgesehenen Baumreihe ein von der Straße abgerücktes Gebäude mit geringer Höhenentwicklung vorgesehen. Die Bebauung würde von der Baumreihe stark abgedeckt und nicht in den Straßenraum hineinwirken.*

Zu den Einwendungen sei generell festgehalten, dass die darin vorgebrachten Argumente auf eine maximale Ausnutzung aller in einem Bebauungsplan festzulegenden Elemente abzielen und keinerlei Bindungen für das darauf folgende Bauverfahren gewünscht sind.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit den Einwendungen wie folgt auseinander:

Einwendungserledigung:

- 1) Alle Verfahrensschritte wurden mit der Fachabteilung 18 A über die Verkehrsplanung abgeklärt. Eine zusätzlich angeforderte Stellungnahme der Verkehrsplanung bestätigt die inhaltliche Abstimmung mit dem Land.
- 2) a.) Die Beschränkung der Verkaufsflächen auf 3000 m² für Lebensmittel zielt auf die Erhaltung einer flächendeckenden Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes ab, die durch lokale Konzentrationen von Verkaufsflächen für Lebensmittel gefährdet wäre. Solche raumordnerisch durchaus sinnvolle Einschränkungen gegenüber dem zulässigen Höchstwert der Einkaufszentrenverordnung (max.5000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel bei EZ I in der Kernstadt Graz) wurden bereits mehrmals vorgenommen, zuletzt im Bereich des Shopping Center West. Diese Änderung im Flächenwidmungsplan wurde von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid FA 13A – 1011 g 125-2004/1 vom 3.2.2004 ohne Einwand genehmigt. Daraus kann abgeleitet werden, dass derartige Flächenbeschränkungen auch bei der Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsermessen der örtlichen Raumplanungsbehörde liegt.
- b.) Wenn bei einem Bebauungsplangebiet die maximale Ausnutzung durch Gebäude angestrebt wird, können Kfz-Abstellflächen nur noch „unter dem Gebäude, im Gebäude oder am Gebäude“ untergebracht werden.
- c.) Im § 28 (4) des Stmk. Raumordnungsgesetzes ist die Handhabe gegeben, auch Ausführungen über die äußere Gestaltung – und hier werden explizit Werbeeinrichtungen erwähnt – im Rahmen der Bebauungsplanung festzulegen.
- d.) Die Baugrenzlinien und Gebäudehöhen wurden entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen festgelegt (Einfügungsgebot) und geben durchaus den Rahmen für ein „modernes Einkaufszentrum“ vor.

Zu den in der Einwendung vorgebrachten Behauptungen, die Linienführung würde der besonderen räumlichen Situation in keiner Weise Rechnung tragen, wird ausgeführt:

Die Baugrenzlinien und die festgelegten Gebäudehöhen ermöglichen eine maximale Bebauung der Liegenschaft. Ein evtl. erhöhter Punkt des Gebäudes, könnte sinnvoller Weise im zentralen, kreuzungsbezogenen Bereich erfolgen, wo eine Betonung gerechtfertigt und gestalterisch sinnvoll wäre. Die angesprochene einmalige Chance, eine unverwechselbare städtebauliche Gestaltung für den von Norden Kommenden zu schaffen, soll weniger durch die schiere Baumasse, sondern vielmehr durch die architektonische Qualität des Gebäudes und im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes wahrgenommen werden.

Eine zusätzliche, städtebauliche Akzentuierung im nord-westlichen – und eher unattraktiven Bereich - würde keinen Sinn machen, zumal durch die vorgegebene Gebäudehöhe von 16,00 m der „in natura bestehenden Steilabfall des Göstingerberges“ bereits um ca. 10,00 m überragt wird. Die Gebäudehöhe von 16,00 m entspricht der höchsten Stelle der am Hügel gelegenen, 2-geschossigen Wohnhausbebauung.

Ein weiteres Heranrücken der Baugrenzlinie an die Wiener Straße ist städtebaulich nicht begründbar, zumal der Abstand von 6,00 m als Mindestabstand zu werten ist.

Im Erläuterungsbericht und der detaillierten Einwendungsbearbeitung wird auch rechnerisch aufgezeigt, welchen gestalterischen Freiraum der Bebauungsplan zulässt. Es gibt sich daraus keine Notwendigkeit für noch mehr Höhe oder eine noch näher an der Straße gelegene Baugrenzlinie.

- 3) Die gleich lautenden Einwendungen der Firma Kovac sind mit ähnlichen Antworten wie im Pkt. 2) beantwortet. Die „Wohlfühlatmosphäre“ wird nicht von der Lage der Baugrenzlinien abhängig sein.

Zu den Beilagen:

- 4) Firma Loistl: Siehe oben, wobei klarzustellen ist, dass ein rein projektsbezogener Bebauungsplan rechtswidrig wäre.
- 5) Prof. Arch .Dipl. Ing. Dr. techn. Heiner Hierzegger:
 - a) Im Planwerk zum „Räumlichen Leitbild“ (siehe Beilage) ist zu erkennen, dass, wie auch in der Einwendung erwähnt, nur für den unmittelbar nach Süden anschließenden Bereich eine Verdichtung durch vertikale Akzente festgelegt wurde. Der gegenständliche Bebauungsplanbereich ist frei von einer solchen Festlegung. Eine Qualität, die hohen Ansprüchen genügt, ist jedenfalls möglich und eine Frage der architektonischen Sprache.
 - b); c) Die Ziele der Ausformung von stadträumlich wirksamen Straßenräumen sind vom Stadtentwicklungskonzept ausgehend (2.2.4 „Baumpflanzungen entlang von Straßenzügen“) z.B. auch in der vom Stadtplanungsamt beauftragten

Studie des Einwendungsverfassers, Herrn Prof. Arch .Dipl. Ing. Dr. techn. Heiner Hierzegger „Gestaltungsziele für den öffentlichen Raum Graz“ festgelegt und sind in die Bebauungsplaninhalte eingeflossen . Die Landesstraße gehört dem „Typ 2“ an – Zitat: „Der Straßenraum soll im Bereich von Bebauung und den mit ihr verbundenen Freiraum gefasst und gestaltet werden. Naturräumliche Elemente haben diese Raumfassung zu unterstützen (Hecken, Bäume u.s.w.)...“

Die Chance, einen wichtigen Beitrag zur Gestalt der Gesamtstadt zu leisten, liegt bei den Eigentümern bzw. Planungsverantwortlichen.

Ein noch näheres Heranrücken ist, wie oben bereits angeführt, genauso wie eine noch höhere Höhe als 16,00 m, keine Erforderlichkeit im Zusammenhang mit einem architektonisch prägnanten Aussehen. Die gebotene Chance der unverwechselbaren Einfahrtssituation ist, wie bereits erwähnt, seitens der Planer zu nutzen. Zur Forderung, dass die Höhe um 100 % angehoben werden soll (32 m): Das würde bedeuten, dass das Gebäude die oftmals zitierte Stützmauer um ca. 26,00 m überragen würde.

Die detaillierte Behandlung der Einwendungen ist den Benachrichtigungen zu entnehmen.

Aus der Einwendungsbearbeitung haben sich keine Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf des Bebauungsplanes ergeben:

Es wurden lediglich in der zeichnerischen Darstellung diverse Darstellungskorrekturen außerhalb des Gültigkeitsbereiches vorgenommen (z.B. Farbkorrekturen im Bereich des Mühlkanals) sowie eine Abstimmung auf den Verordnungstext (Ergänzung des Wortes „Gesamthöhe“ in der Legende analog der Verordnung). Diese Korrekturen haben jedoch keine Rückwirkung auf Dritte, so dass eine weitere Anhörung unterbleiben konnte.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 28 Stmk. ROG 1974 und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 .

Es wird ersucht, weitere Informationen - wie die Planungschronologie, die Bestandsituation, die Rechtsgrundlage, die wesentlichen städtebaulichen Zielsetzungen und die Beschreibung zum Planwerk - dem beiliegenden Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird nach der Beschlussfassung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz kundgemacht.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 27 Abs.1 i.V. mit § 29 Abs. 5 u.6 Stmk. ROG 1974 i.d.F.LGBl Nr. 22/2003.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle

1. den **13.05.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Obere Weid“** bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungstext), der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung und dem angeschlossenen Erläuterungsbericht und
2. die Erledigung der Einwendungen im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes beschließen.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung :

Die Schriftführerin:

